

Düsseldorfer Tabelle¹ - Stand 01.01.2025

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. III)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
		Alle Beträge in Euro					
1.	bis 2.100	482	554	649	693	100	1.200/ 1.450
2.	2.101 – 2.500	507	582	682	728	105	1.750
3.	2.501 – 2.900	531	610	714	763	110	1.850
4.	2.901 – 3.300	555	638	747	797	115	1.950
5.	3.301 – 3.700	579	665	779	832	120	2.050
6.	3.701 – 4.100	617	710	831	888	128	2.150
7.	4.101 – 4.500	656	754	883	943	136	2.250
8.	4.501 – 4.900	695	798	935	998	144	2.350
9.	4.901 – 5.300	733	843	987	1.054	152	2.450
10.	5.301 – 5.700	772	887	1.039	1.109	160	2.550
11.	5.701 – 6.400	810	931	1.091	1.165	168	2.850
12.	6.401 – 7.200	849	976	1.143	1.220	176	3.250
13.	7.201 – 8.200	887	1.020	1.195	1.276	184	3.750
14.	8.201 – 9.700	926	1.064	1.247	1.331	192	4.350
15.	9.701 – 11.200	964	1.108	1.298	1.386	200	5.050

Anmerkungen: (Auszüge)

- I. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar.
Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen. Bei einer größeren / geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab - oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere / höhere Gruppen angemessen sein. Zur Deckung des Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. VII Abs. 1, § 1609 Nr. 1 BGB durch. Ggf. erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.
- II. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen für die 1., 2. und 3. Altersstufe dem Mindestbedarf **gemäß der Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 15.11.2024**. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

Bei Volljährigen, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- III. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltsverpflichtungen unterschritten, kann der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, angesetzt werden.
- IV. Der angemessene Unterhaltsbedarf eines **studierenden Kindes**, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **990,00 €**. Hierin sind bis **440,00 €** für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden. Von dem Bedarf von 990 € kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.
- V. In den Bedarfsbeträgen (Anm. I u. IV) sind keine **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Studiengebühren** enthalten.
- VI. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.
- VII Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)**, § 1603 Abs. 2 BGB
- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
beträgt
für den nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.200 €,
für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.450 €. Hierin sind bis 520,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
Der **angemessene Eigenbedarf**, § 1603 Abs. 1 BGB beträgt mindestens monatlich 1.750,00 €. Hierin ist eine Warmmiete bis 650,00 € enthalten. Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf sollen erhöht werden, wenn die auf den Unterhaltspflichtigen entfallenden Wohnkosten (Warmmiete) 520 € (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 650 € (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge auf der Grundlage eines Kindergeldbetrages von einheitlich je Kind 255,00 EUR.

		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 2.100	354,50	426,50	521,50	438	100
2.	2.101 – 2.500	379,50	454,50	554,50	473	105
3.	2.501 – 2.900	403,50	482,50	586,50	508	110
4.	2.901 – 3.300	427,50	510,50	619,50	542	115
5.	3.301 – 3.700	451,50	537,50	651,50	577	120
6.	3.701 – 4.100	489,50	582,50	703,50	633	128
7.	4.101 – 4.500	528,50	626,50	755,50	688	136
8.	4.501 – 4.900	567,50	670,50	807,50	743	144
9.	4.901 – 5.300	605,50	715,50	859,50	799	152
10.	5.301 – 5.700	644,50	759,50	911,50	854	160
11.	5.701 – 6.400	682,50	803,50	963,50	910	168
12.	6.401 – 7.200	721,50	848,50	1.015,50	965	176
13.	7.201 – 8.200	759,50	892,50	1.067,50	1.021	184
14.	8.201 – 9.700	798,50	936,50	1.119,50	1.076	192
15.	9.701 – 11.200	836,50	980,50	1.170,50	1.131	200